

Verein Zukunft und Natur e.V. Beitrittsantrag

Ich beantrage hiermit meine Mitgliedschaft zum Verein Zukunft und Natur e.V. und erkenne die Satzung des Vereins (vom 23.04.2024) an.

Persönliche Angaben:

Anrede:	_____
Name:	_____
Nachname:	_____
Geburtsdatum:	_____
Straße und Hausnummer:	_____
Postleitzahl und Ort:	_____
E-Mail:	_____

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt: Privatpersonen: 60 Euro. Die Beiträge sind jährlich zum 01.03. fällig. 5 Euro pro Monat bei Eintritt im laufenden Jahr. Firma Mitgliedschaften auf Anfrage möglich.

Erklärung zur Datenschutzrichtlinie:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzrichtlinie, sowie die Satzung des Vereins Zukunft und Natur e.V. zur Kenntnis genommen habe und in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einwillige.

Hinweis: Beiträge und Spenden können steuerlich abgesetzt werden, da der Zweck gemeinnützig ist.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verein Zukunft und Natur e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42ZZZ00002743731) widerruflich, den von mir zu entrichtender Mitgliedsbeitrag mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Zukunft und Natur e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Kontoinhaber:	_____
IBAN:	_____
BIC:	_____
Kreditinstitut:	_____
Ort, Datum:	_____
Unterschrift:	_____

Beitrittsantrag bitte ausfüllen, unterschreiben und als Scan per E-Mail an claudia.tust-follmann@zukunftundnatur.de oder per Post an u.g. Adresse zurücksenden.

Zukunft und Natur e.V. Vereinsregister: 31507 Anschrift: z.Hd. Jan Hendrik Wegermann
Roseggerstr. 19A 42289 Wuppertal E-Mail: janhendrik.wegermann@zukunftundnatur.de

Wird vom Vorstand des Vereins ausgefüllt:

Antrag angenommen: Name, Funktion:	_____
Datum, Unterschrift:	_____

Verein Zukunft und Natur e.V.

Datenschutzrichtlinie

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns, dem Verein Zukunft und Natur e.V., ein wichtiges Anliegen. Wir beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Nachfolgend informieren wir Sie darüber, welche Daten wir erheben, verarbeiten und nutzen und zu welchen Zwecken dies geschieht.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Verein Zukunft und Natur e.V.

Anschrift: z.Hd. Jan Hendrik Wegermann Roseggerstr. 19A 42289 Wuppertal

E-Mail: janhendrik.wegermann@zukunfundnatur.de

2. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten unserer Mitglieder, Unterstützenden und Interessierten, um unsere Vereinsziele zu verwirklichen und die Vereinsverwaltung zu gewährleisten. Folgende Datenkategorien können betroffen sein:

- Name, Adresse, Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) für den Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Kommunikationsdaten (z.B. Schriftverkehr, E-Mails)

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Verwaltung und Betreuung der Mitglieder
- Einzug der Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren
- Organisation und Durchführung von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
- Kommunikation mit Mitgliedern und Interessierten
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO: Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (Mitgliedschaft)
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO: Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO: Wahrung berechtigter Interessen des Vereins

5. Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist, wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. Mögliche Empfänger können sein:

- Bankinstitute für den Beitragseinzug
- Steuerberater und Finanzbehörden
- Dienstleister, die uns bei der Vereinsverwaltung unterstützen

6. Datensicherheit

Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre Daten gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Wir nutzen für verschiedene Dienste (Verwaltungssoftware, Website, Domäne und E-Mails) Server in Deutschland, der Schweiz und der EU. Da die genannten Länder sowie die EU ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bieten, erfolgt die Datenübertragung unter Berücksichtigung der erforderlichen Datenschutzbestimmungen.

7. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind. Nach Wegfall des Zweckes bzw. Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gelöscht.

8. Ihre Rechte

Sie haben das Recht:

- Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten oder Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO)
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen (Art. 21 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit zu verlangen (Art. 20 DSGVO)
- Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

9. Kontakt

Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie Widerruf erteilter Einwilligungen wenden Sie sich bitte an:

Verein Zukunft und Natur e.V.

Anschrift: z.Hd. Jan Hendrik Wegermann Roseggerstr. 19A 42289 Wuppertal

E-Mail: janhendrik.wegermann@zukunftundnatur.de

10. Änderungen der Datenschutzrichtlinie

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzrichtlinie bei Bedarf anzupassen, damit sie stets den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht oder um Änderungen unserer Leistungen in der Datenschutzrichtlinie umzusetzen, z.B. bei der Einführung neuer Services. Für Ihren erneuten Besuch gilt dann die neue Datenschutzrichtlinie.

Zukunft und Natur e.V.

Vereinsregister: Vereinsregister: 31507

Anschrift: z.Hd. Jan Hendrik Wegermann Roseggerstr.19A 42289 Wuppertal

E-Mail: janhendrik.wegermann@zukunftundnatur.de

Präambel

In dem tiefen Bewusstsein um die untrennbare Verbindung von Ökologie und Sozialverantwortung und im Einklang mit unserer Liebe zur Natur, gründen wir stolz den gemeinnützigen Verein "Zukunft und Natur e.V.". Unsere Vision ist es, eine nachhaltige Region zu schaffen, in der Mensch und Natur im harmonischen Gleichgewicht existieren.

Wir sind davon überzeugt, dass die ökologische Integrität unserer Region unmittelbare Auswirkungen auf den Wohlstand und das Wohlbefinden unserer Gesellschaft hat. Daher verpflichten wir uns zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Naturschutzes und der sozialen Gerechtigkeit. Unser Ziel ist es, die einzigartige natürliche Schönheit unserer Region zu bewahren und gleichzeitig die sozialen Bedürfnisse unserer Gemeinschaft zu erfüllen.

Durch Förderung nachhaltiger Praktiken und Schaffung von Bildungsinitiativen streben wir an, eine breite Bewusstseinsbildung hinsichtlich Umweltschutzes und sozialer Verantwortung zu schaffen. Wir sind fest entschlossen, den Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt in unserer Region voranzutreiben, wobei die soziale Gemeinschaft und der Zusammenhalt in unseren Bemühungen eine zentrale Rolle spielen.

Gemeinsam, in enger Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern, Partnerinnen und Partnern, setzen wir uns für den Naturschutz und soziale Gerechtigkeit in unserer Region ein. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Bemühungen nicht nur die natürliche Umwelt schützen, sondern auch die Lebensqualität und das Wohlbefinden aller Mitmenschen verbessern werden. Unser Engagement erstreckt sich über die Generationen hinweg, da wir eine nachhaltige Zukunft für kommende Generationen sicherstellen wollen. Wir sind "Zukunft und Natur" - für eine nachhaltige Welt, in der Natur und Gesellschaft in Einklang leben.

Satzung Zukunft und Natur

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zukunft und Natur. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 42283 Wuppertal.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 .

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; § 52 Absatz 2 Nr. 8 AO
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung; § 52 Absatz 2 Nr. 22
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO.
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe; § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO.

- (2) Der Verein verfolgt seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- Naturschutz und nachhaltige Nutzung von Ressourcen:

Durchführung von Naturschutzprojekten, die gleichzeitig auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen abzielen, wie z.B. Aufforstungsprogramme oder Recycling von Abfall.

Förderung von umweltfreundlichen Technologien und Praktiken, die den Energieverbrauch reduzieren und den Einsatz erneuerbarer Ressourcen fördern.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den sparsamen Umgang mit Ressourcen durch Aufklärungskampagnen und Bildungsprogramme zur nachhaltigen Lebensweise.

- Heimatpflege und naturnahe Gestaltung des Lebensraums:

Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Wohn- und Lebensräumen, wie z.B. naturnaher Gartenbau und ökologische Stadtplanung.

Organisation von Aktionen zur Renaturierung und Aufwertung von städtischen Grünflächen und natürlichen Lebensräumen.

Bereitstellung von Informationen und Bildungsangeboten zur Bedeutung einer intakten Umwelt für das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Menschen.

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für nachhaltige Ziele:

Unterstützung von Initiativen zur Förderung des Umweltbewusstseins und zur Umsetzung nachhaltiger Praktiken in der Gemeinschaft.

Organisation von Projekten und Veranstaltungen, die die aktive Beteiligung der Bürger an Umweltschutzmaßnahmen fördern.

Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke des Vereins sowie Aufbau eines Netzwerkes mit lokalen Unternehmen und Organisationen, um gemeinsam nachhaltige Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

- Bildung für Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein:

Durchführung von Umweltbildungsprogrammen, die für Umweltthemen sensibilisieren und zu umweltbewusstem Handeln ermutigen.

Förderung von Forschungsprojekten und Innovationen im Bereich Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung durch Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen z.B. VHS.

Inhaltliche Begleitung von Aktionen und Bereitstellung von Materialien zur Information über Pflanzenpflege und Naturschutz. Bewusstseinsbildung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt unterstützen.

- Finanzielle Förderung von regionalen Projekten, die allgemein allen unseren Satzungszweck dienen.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen trägt der Verein dazu bei, seinen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen und eine lebenswerte Umwelt zu erhalten, die von einer starken sozialen Gemeinschaft geprägt ist.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie eine rechtsfähige Personengesellschaft werden, welche den Wunsch hierzu äußert.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem /der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Fördermitgliedschaft: Den Status als dauerhafter Förderer kann jede natürliche oder juristische Person erhalten, die bereit ist, regelmäßige Zuwendungen an den Verein zu leisten. Der Status beginnt durch Erklärung (unter Angabe von Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) gegenüber dem Verein und Bestätigung durch den Vorstand, jeweils mindestens in Textform (zum Beispiel per E-Mail).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge, Gebühren

(1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

(2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

(3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

(4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

(5) Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1.3. eines Jahres fällig und wird im Laufe des Monats März vom Verein eingezogen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, diesen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Vorstand und die Arbeitskreise.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsbeschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1.Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ein Antrag, welcher zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied eingereicht wurde, ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

(5) Die Mitgliederversammlung kann in der Jahresversammlung entscheiden, ob sie einen oder mehrere Kassenprüfer wählen wollen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach § 9 Punkt 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

(8) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(9) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, soll der neue Vorstand einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die Schriftführer/in zu erstellen, in welchem insbesondere die Beschlüsse erfasst werden.

(11) Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz und Telefonkonferenz, ist ausnahmsweise möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen, durch ein Umfragetool und/oder verbale Äußerung erfolgen. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung ist eine vergleichbare Beteiligung der virtuell anwesenden und am Versammlungsort anwesenden Mitglieder zu gewährleisten.

Mitglieder, die nicht an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimmen im Vorfeld der betreffenden Versammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.

(12) Beschlüsse können auch im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z.B. Telefax, E-Mail und Scan) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 31 Tage nach Zugang der Beschlussvorlage möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern für bestimmte Angelegenheiten nicht abweichende Stimmenmehrheiten festgelegt sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis eines schriftlichen Beschlussverfahrens wird durch den/die Schriftführer/in dokumentiert.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird jeweils durch zwei Personen aus dem Vorstand gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der 2. Vorsitzenden,

Kassierer/in

c) Bis zu fünf Beisitzern, mindestens eine Person aus einem Arbeitskreis muss Teil des Vorstandes sein. (§13 Abs. 4)

(3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden

(4) Der Vorstand wählt in derselben Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

(6) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später mit einer Frist von 3 Monaten die Verteilung der Ämter bestimmt.

(8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.

(9) Die Vorstandstätigkeit endet vorzeitig mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Punkt 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.

(10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(11) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.

(12) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(13) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(16) Der gesamte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der 2. Vorsitzenden.

(17) Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz und Telefonkonferenz ist möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen und/oder durch ein Umfragetool erfolgt. Bei einer hybriden Vorstandssitzung ist eine vergleichbare Beteiligung der virtuell anwesenden und am Versammlungsort anwesenden Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

(18) Der gesamte Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z.B. per Telefax, E-Mail und Scan) fassen. Ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 14 Tage nach Versand der Beschlussvorlage möglich. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten §15 Abs. 5.

(19) Zur rechtsverbindlichen Vertretung i.S.d. § 26 BGB genügt die gemeinsame Zeichnung des/der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

(20) Für die Einstellung und Entlassung von Angestellten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung im Sinne des §2 der Satzung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
- Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Rücksprache und Austausch mit den Arbeitskreisen

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung einsetzen.

(2) Die Geschäftsführung handelt nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Vorstandes. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

§13 Arbeitskreise

(1) Eigenschaften und Charakteristik jedes Arbeitskreises werden von dessen Mitgliedern bestimmt, die sich durch ein gemeinsames Interesse in einem bestimmten Themenbereich auszeichnen. Der Themenbereich muss inhaltlich klar abgedeckte Themen beinhalten.

(2) Arbeitskreise bilden keine eigenständige rechtliche Einheit, sondern stellen lediglich eine Gruppe von Mitgliedern mit einem gemeinsamen Interesse dar.

(3) Arbeitskreise werden von Mitgliedern gebildet und sind keine eigenständigen Rechtsträger, Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie unterliegen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

(4) Ein Arbeitskreis muss immer ein Vorstandsmitglied mit im Team haben. Ein schriftlicher Bericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises und eine Liste der gegenwärtigen Mitglieder ist jährlich dem Vorstand vorzulegen, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(5) Um die Anerkennung als organisierter Arbeitskreis zu beantragen, müssen mindestens vier Mitglieder der Vereinsmitglieder den Antrag unterstützen, und mindestens zwei dieser Personen müssen bereit sein, als Arbeitskreisleiter oder -leiterin zu fungieren, welche die Berichterstattung über die Arbeitskreis Aktivitäten sowie Kommunikation mit dem Vorstand verantworten.

(6) Der Antrag zur Anerkennung eines Arbeitskreises ist an den Vorstand zu senden. Der Antrag auf einen Arbeitskreis wird dem Vorstand während einer Sitzung in Papierform oder elektronisch vorgelegt. Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf offizielle Aufnahme des Arbeitskreises in den Verein ab.

(7) Die Anerkennung als Arbeitskreis kann innerhalb von zehn (10) Tagen widerrufen werden, falls der Vorstand beschließt, dass hierfür hinreichend Anlass besteht, insbesondere wenn die Mindestzahl von vier Mitgliedern der Vereinsmitglieder unterschritten wird. Ein AK kann sich selbst auflösen, wenn nicht mindestens vier Mitglieder der Vereinsmitglieder diesen fortführen wollen; die bisherigen Arbeitskreisleiter kommunizieren dies dem Vorstand.

(8) Die Mitgliedschaft in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Personen mit gemeinsamem Interesse, die aber kein Mitglied im Verein sind, können ebenfalls an den Aktivitäten des Arbeitskreises teilnehmen. Mitglieder und andere Personen, welche sich an einem Arbeitskreis beteiligen wollen, können dies durch Kontaktaufnahme mit einem der ernannten Vertreter tun. Die entsprechenden Kontaktinformationen müssen auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.

(9) Arbeitskreise dürfen keine Beitragszahlungen erheben. Die Arbeit der Arbeitskreise wird durch Ehrenamtliche geleistet. Die Arbeitskreise dürfen allerdings Aktivitäten durchführen, die zahlungspflichtig sind. Einnahmen und Ausgaben sind über das Vereinskonto abzuwickeln und mit dem Finanzvorstand rechtzeitig abzustimmen. Die Aktivitäten müssen die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins einhalten und mit den Werten des Vereins vereinbar sein.

§ 14 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nichts anderes beschlossen wird. Wahlen sind geheim, wenn es ein/e anwesende/r Wahlberechtigte/r verlangt.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (5) Für alle Wahlen gilt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Permakulturhof Vorm Eichholz e.V. Dorner Weg 6 a 42119 Wuppertal. Der/die Empfänger:in hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit, selbst wenn die Rechtsfähigkeit des Vereins (aus welchen Gründen auch immer) entzogen wurde.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden aller Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Vorstand schließt eine Haftpflichtversicherung ab, um bei der Versicherung seine Haftung auszuschließen.